

Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires
communales et des affaires ecclé-
siastiques du canton de Berne

Gemeindeschreiberei Wichtrach

Eing. 14.03.2011

Archiv-Nr. 06.0313

Trakt/Info GR / Korn / Verw

G-Nr. —

Nydegasse 11/13
3011 Bern

Telefon 031 633 77 53
Telefax 031 633 77 51

ouandr.agr@jgk.be.ch
www.be.ch/agr

ORIGINAL / KOPIE geht
als Auftrag / zu Kenntnis
FA-LE H. Beyeler

11. März 2011

U/ Zeichen:

Flurin Baumann

G.-Nr.

150 11 50

Einwohnergemeinde Wichtrach
Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV)
Genehmigung gemäss Art. 61 BauG / Art. 16 LKV

A. Erwägungen

1. Die Gemeinde Wichtrach hat nach Ablauf der ersten sechsjährigen Umsetzungsphase die Unterlagen zum Vernetzungsprojekt überprüft und teilweise angepasst.
2. Mit Schreiben vom 7. Februar 2011 reichte die Gemeinde das angepasste Vernetzungsprojekt zur Genehmigung nach Art. 61 BauG i.V.m. Art. 16 Abs. 2 LKV ein.
3. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt gemäss Art. 61 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721) Vorschriften und Pläne der Gemeinden, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind.

In Anwendung von Art. 16 Abs. 2 der Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112) ist das AGR zuständig für die Genehmigung von Vernetzungsprojekten.

Die Genehmigungsunterlagen entsprechen den Formerfordernissen von Art. 14 Abs. 2 LKV sowie der kantonalen Weisungen (Art. 15 Abs. 3 LKV). Sie sind von der Gemeinde als Teilrichtplan ökologische Vernetzung (TRPöV) im Verfahren nach Art. 58 ff. BauG bearbeitet und beschlossen worden. Vernetzungsprojekte sind zu bewilligen, wenn die Zielsetzung des Projekts den Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 LKV entspricht, mit den vorgeschlagenen Umsetzungsschritten und Massnahmen effektiv die räumliche Verbindung (Art. 14 Abs. 1 LKV) und die notwendige Bewirtschaftung (Art. 15 Abs. 1 LKV) der ökologischen Ausgleichsflächen erreicht werden kann und das Projekt überdies inhaltlich auf die vorhandenen kantonalen, regionalen und kommunalen Pläne und Konzepte abgestimmt ist (Art. 15a Abs. 2 LKV). Die Unterlagen entsprechen den genannten materiellen Erfordernissen. Dem TRPöV kann daher die Genehmigung nach Art. 61 BauG und nach Art. 16 Abs. 2 LKV erteilt werden.



B. Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der vom Gemeinderat von Wichtrach am 24. Januar 2011 beschlossene Teilrichtplan ökologische Vernetzung wird in Anwendung von Art. 61 BauG als Richtplan und in Anwendung von Art. 16 Abs. 2 LKV als Vernetzungsprojekt **genehmigt**.

Damit können Vernetzungsbeiträge für die Jahre 2010 - 2015 beantragt werden.

2. Die Unterlagen des Teilrichtplans ökologische Vernetzung, genehmigt vom AGR am 1. September 2004, werden durch die vorliegenden Unterlagen ersetzt.
3. Die Gemeinde Wichtrach wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61a Abs. 1 BauG). Zur Beschwerdeerhebung ist einzig die Gemeinde befugt (Art. 57, Art. 61a Abs. 2 Bst. b BauG).
6. Diese Verfügung wird mit normaler Post eröffnet (unter Beilage des genehmigten TRPöV):
 - der Gemeinde Wichtrach (2 Ex.)

Je zwei Exemplare dieser Verfügung und des genehmigten Teilrichtplans ökologische Vernetzung sind für das Amtsassiv bestimmt.

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Arthur Stierli, Vorsteher

Kopie an:

- Regierungsstatthalter Bern-Mittelland (1 Ex.)
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (1 Ex.)
- Fachstelle für ökologischen Ausgleich in der Landwirtschaft (1 Ex.)
- LANAT ADZ
- TBA, OIK II
- KAWA 4
- KPL BAF/DOK (intern)